

## **Entgeltordnung für (Online-) Buchungen von (privaten) Ferienunterkünften über das Reservierungssystem der Stadt Jever**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 10. März 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

(1) Die Tourist-Information der Stadt Jever stellt detaillierte Informationen zu Ferienunterkünften auf der Internetseite [www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de) dar. Genutzt wird hierfür ein entsprechendes Buchungssystem (derzeit: Secra). Die Ferienunterkünfte sind „auf Anfrage“ buchbar. Das heißt, der Gastgeber muss vom Gast per E-Mail (über unsere Homepage) oder telefonisch kontaktiert werden. Die Belegungskalender zeigen dem Gast die Verfügbarkeiten an.

(2) Dem Gast soll zukünftig eine direkte Onlinebuchbarkeit, ohne vorherige Kontaktaufnahme zum Gastgeber, ermöglicht werden. Diese Serviceerweiterung ist ein wichtiger Bestandteil für die touristische Weiterentwicklung der Stadt Jever. Durch den Service der „Onlinebuchbarkeit von Ferienunterkünften“ entstehen der Stadt Jever Zusatzkosten, die durch eine übliche Provision und einer Buchungsgebühr größtenteils refinanziert werden sollen.

### **§ 2 Provision**

(1) Auf Onlinebuchungen von Ferienunterkünften, die auf der Internetseite der Stadt Jever oder auf Drittportalen, die mit dem Reservierungssystem der Stadt Jever verknüpft sind, erhebt die Stadt Jever ab dem 1.10.22 ein Entgelt (Provision) in Höhe von 8 % inkl. MwSt.

(2) Die Provision wird ebenso auf Buchungen von Ferienunterkünften über das Reservierungssystem der Stadt Jever erhoben, die durch die Beschäftigten der Tourist-Information getätigt werden.

(3) Das Entgelt wird der Vermieterin / dem Vermieter der Ferienwohnung von der Stadt Jever in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Buchungsgebühr**

(1) Je Buchung einer Ferienunterkunft, die online von einem Gast getätigt wird, wird von der Stadt Jever eine Buchungsgebühr in Höhe von 10 Euro inkl. MwSt. erhoben.

(2) Die Buchungsgebühr zahlt der Gast an den Vermieter. Die Stadt Jever stellt die Buchungsgebühr dem Vermieter der Ferienunterkunft zusammen mit der unter §2 genannten Provision in Rechnung.

### **§ 4 Anpassung der Provision**

Aufgrund der niedrigen Provisionshöhe hat die Stadt Jever nach Einführung diesen neuen Services die Möglichkeit, die Provisionshöhe sowie die Buchungsgebühr nach Ablauf von mindestens drei Jahren zu verändern (z.B. zu erhöhen).

### **§ 5 Geltungsbereich**

Das Entgelt wird ausschließlich für Ferienwohnungen/-häuser und Privatzimmer erhoben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Jever, den

Jan Edo Albers  
Bürgermeister